

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 07.04.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein:

### **§ 1**

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein**

##### **Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind**

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	69,50
U2-Kinder GZ	76,50
Ü2-Kinder VV	71,00
Ü2-Kinder GZ	78,50
Schulkinder	79,50
flex. Schulkinder 2 Tage	31,80
flex. Schulkinder 3 Tage	47,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	30,00
Ü2-Kinder	29,00
Schulkinder	28,00

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin